

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein 1897 Sennfeld e.V. und wurde am 6. März 1897 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Adelsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen unter der Nummer VR 450067.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich rechtsverbindlich an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

5. Die Vereinsfarben sind „rot und weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der Jugendhilfe und des kulturellen Lebens in Sennfeld und Umgebung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung Breitensportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von den gesetzlich Vertretenden zu stellen. Die gesetzlich Vertretenden der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft wird in Textform bestätigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Sportbetriebs zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer personenbezogenen Daten in Textform zu informieren. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
5. Ehrungen von Mitgliedern werden nach der Ehrenordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze des Dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – eine Vererbung findet nicht statt –, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt hat in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle zu erfolgen. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 31. Dezember möglich, frühestens jedoch zum 31. Dezember des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die

Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Turnrats in einer Sitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Turnrats anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Turnrat oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Turnrats kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim erweiterten Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

VEREINSORGANE

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Turnrat.
2. Die Vereins- und Organämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Turnrat.

3. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend zu machen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Turnrats
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfenden
 - c) Entlastung des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Turnrats
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Turnrats
 - e) Bestätigung der Mitglieder des Jugendvorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfenden
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - h) Verabschiedung von Vereinsordnungen
 - i) Bestätigung der Jugendordnung
 - j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben wird im Amtsblatt der Stadt Adelsheim veröffentlicht und gilt den Mitgliedern als zu diesem Zeitpunkt zugegangen.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei einem Mitglied des erweiterten Vorstands eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung findet entweder in Präsenz, in virtueller (online) oder in hybrider Form statt. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, so wird bei der Einberufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei einem Vorstandsmitglied beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 8 Ziffern 3 bis 9 entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.
2. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.

3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € bedürfen der Zustimmung des Turnrats und sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
6. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgenden im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
7. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Turnrat bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen.
9. Durch Beschluss des Vorstands können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertretende nach § 30 BGB bestellen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern gemäß § 9
 - b) dem Vorstandsmitglied Schriftliches.

2. Der erweiterte Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitglieder-versammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgenden im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
4. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese finden entweder in Präsenz, in virtueller (online) oder in hybrider Form statt. Wird eine virtuelle oder hybride Sitzung einberufen, so ist nur den Mitgliedern des erweiterten Vorstands der Zugang im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.
6. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform fassen, es sei denn ein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht dem. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
9. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Der erweiterte Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 11 Turnrat

1. Im Turnrat vertreten sind:
 - a) der erweiterte Vorstand
 - b) die Mitgliedervertretenden (Beisitzende)
 - c) die Medienvertretenden
 - d) die Präventionsbeauftragten
 - e) die Turnjugend
 - f) die Vertretenden der Abteilungen gemäß § 12.

Darüber hinaus kann der/die Datenschutzbeauftragte als beratendes Mitglied themenbezogen an den Sitzungen teilnehmen.

2. Aufgabe des Turnrats ist die Leitung des Vereins. Der Turnrat dient als Bindeglied zwischen Vorstand, erweitertem Vorstand, Übungsleitenden, Beauftragten und Mitgliedern. Der Turnrat plant Veranstaltungen, bereitet die Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung vor und stimmt sich über die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins ab.
3. Der Turnrat beschließt über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Neue Sportgruppen in bestehenden Abteilungen können jederzeit von den Abteilungen angeboten werden.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € bedürfen der Zustimmung des Turnrats und sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitglieder des Turnrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgenden im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
6. Wählbar in den Turnrat sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
7. Der Turnrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese Sitzungen finden entweder in Präsenz, in virtueller (online) oder in hybrider Form statt. Wird eine virtuelle oder hybride Sitzung einberufen, so ist nur den Mitgliedern des Turnrats der Zugang im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.

8. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.
9. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Der Turnrat kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform fassen, es sei denn ein Mitglied des Turnrats widerspricht dem. Die Beschlüsse des Turnrats sind zu protokollieren.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Turnrats kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
11. Jeder Vertretende im Turnrat hat eine Stimme. Vertreten mehrere Personen gemeinsam eine Abteilung, so haben sie eine Stimme gemeinsam.
12. Die Sitzungsinhalte des Turnrats sind vertraulich zu behandeln.

VEREINSORGANISATION

§ 12 Vereinsabteilungen

1. Der Verein organisiert sich in Abteilungen.
2. Jede Abteilung ist mit höchstens zwei Übungsleitenden oder Beauftragten der Übungsleitenden im Turnrat vertreten. Die Übungsleitenden einer Abteilung bestimmen die Vertretenden für den Turnrat gemeinsam.
3. Die Vereinsabteilungen gliedern sich wie folgt:
 - a) Elementarbereich
 - b) Kinder
 - c) Jugend
 - d) Erwachsene
 - e) ältere Erwachsene.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung dieser Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 13 Turnjugend

1. Die Turnjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören die Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
2. Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Turnjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Jugendvorstand vertritt die Turnjugend. Er wird durch die Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Einzelheiten werden in der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 14 Kassenprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfende, die nicht dem Turnrat angehören. Die Amtsdauer der Kassenprüfende beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolgenden im Amt. Eine Wiederwahl im Folgejahr ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfenden prüfen mindestens ein Mal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfenden die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfenden kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfenden kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Turnrat erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
4. Der erweiterte Vorstand bestellt eine/n Datenschutzbeauftragte/n. Diese/r dient als Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz. Der/die Datenschutzbeauftragte kann beratend und themenbezogen an den Sitzungen des Turnrats teilnehmen. Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten werden veröffentlicht.

§ 17 Prävention

1. Alle Funktionstragenden des Vereins bekennen sich zu denen im „Ehrenkodex des deutschen Sports“ vereinbarten Grundsätzen.
2. Der erweiterte Vorstand bestellt mindestens einen und höchstens zwei Präventionsbeauftragte. Die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten werden veröffentlicht.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt nur, wenn es der Turnrat mit einer Mehrheit von drei Viertel beschließt oder es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung ist „Auflösung des Vereins“.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimm-enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Adelsheim, die dieses an einen Nachfolgeverein übergibt, wenn dieser bis spätestens drei Jahre nach der Auflösung des Vereins neu gegründet wird und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird. Nach Ablauf dieser drei Jahre ohne Nachfolgeverein kann die Stadt Adelsheim das Vermögen einem anderen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, sportlichen Zweck ihrer Wahl zuführen. Die Verwendung des Vermögens bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung.
2. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der erweiterte Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandungen zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.